

**Satzung  
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art  
„Stadtbücherei“  
der Stadt Heide**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 18.12.2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Die Stadtbücherei, Himmelreichstraße 10-12, 25746 Heide, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Versorgung der Bevölkerung in Heide und Umgebung mit Literatur- und Informationsmedien in den Räumen einer Stadtbücherei, die Mitglied im „Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.“ ist.

**§ 2**

Die in § 1 genannte Einrichtung der Stadt Heide ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

- (1) Mittel der in § 1 genannten Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heide erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Einrichtung.
  
- (2) Die Stadt Heide erhält bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen; sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Heide, den 19.12.2002  
Gez. Stecher  
Bürgermeister